

Studienordnung

für den M.A.-Studiengang

Wirtschafts- und Rohstoffarchäologie (1- und 2-Fach Master)

an der Ruhr-Universität Bochum

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. März 2000 (GV. NRW, S. 190) sowie der Beschlüsse der Fakultäten für Geschichtswissenschaft und des Senats der Ruhr-Universität Bochum vom wird die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Beteiligte Fächer
- § 3 Inhalt des Studiums
- § 4 Studienziele
- § 5 Studienvoraussetzungen, Studienaufnahme, Regelstudienzeit
- § 6 Studienberatung und Veranstaltungskommentierung
- § 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Aufbau des Studiums
- § 9 Umfang und Gliederung des Studiums
- § 10 Modularisierung des Studiums und Kreditierung der Studienleistungen
- § 11 Lehrveranstaltungsarten
- § 12 Studienerfolgskontrolle, Modulbescheinigungen
- § 13 Zulassung zur M.A.-Prüfung
- § 14 M.A.-Prüfung
- § 15 M.A.-Arbeit
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Fachnote und der Gesamtnote in der M.A.-Prüfung
- § 17 Abschlussbescheinigungen
- § 18 Inkrafttreten, Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Basis der Neufassung der Gemeinsamen Prüfungsordnung (GemPO) vom 7. Januar 2002 (Amtliche Bekanntmachung der RUB, Nr. 571) den Masterstudiengang Wirtschafts- und Rohstoffarchäologie (1- und 2- Fach Master) an der Ruhr-Universität Bochum.

§ 2

Beteiligte Fächer

(1) Es handelt sich um einen interdisziplinären Studiengang unter Beteiligung der Fächer Klassische Archäologie, Ur- und Frühgeschichte, Geschichte (Alte und Mittelalterliche Geschichte, Wirtschafts- und Technikgeschichte) und Geowissenschaften.

§ 3

Inhalt des Studiums

Der Studiengang Wirtschafts- und Rohstoffarchäologie erforscht die Ressourcennutzung des Menschen und die daraus

erwachsenen Wirtschaftssysteme in ur- und frühgeschichtlichen Zeiträumen sowie der Antike und des Mittelalters. Die Studierenden gewinnen ihre Erkenntnisse sowohl aus den materiellen (archäologischen) Zeugnissen wie auch aus den schriftlichen Quellen der Vergangenheit unter Anwendung geisteswissenschaftlicher und naturwissenschaftlicher Methoden. Schwerpunkte sind die Gewinnung und Verarbeitung von Rohstoffen im Sinne der Montanarchäologie und Archäometallurgie. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Untersuchung von Wirtschaftssystemen (z.B. Handel, Handwerk, Geldwesen) mit Hilfe schriftlicher, naturwissenschaftlicher und archäologischer Quellen sowie schließlich der theoretischen Diskussion um Wirtschaftsweisen im Sinne einer Wirtschaftstheorie früherer Gesellschaften.

Dabei können epochenspezifisch oder epochenübergreifend regionale und systematische Schwerpunkte gebildet werden. Die Lehre erfolgt in deutscher und englischer Sprache.

§ 4

Studienziele

(1) Das Studium der Wirtschafts- und Rohstoffarchäologie soll den Studierenden in interdisziplinärer Breite und fachlicher Vertiefung wissenschaftliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln, sie zu wissenschaftlicher Reflexion befähigen und ihnen dabei fachliche und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermitteln.

(2) Der Studiengang Wirtschafts- und Rohstoffarchäologie soll zu wissenschaftlicher Arbeit und zu deren beruflicher und gesellschaftlicher Anwendung befähigen. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, nach Abschluss des Studiums wissenschaftliche Aufgaben mit interdisziplinärem Ansatz in einer Vielzahl verschiedener Felder wahrzunehmen. Die Wirtschafts- und Rohstoffarchäologie vermittelt interdisziplinäre und fachliche Kompetenzen, die vielfältige Zugänge zur modernen Arbeitswelt eröffnen, insbesondere im Umgang mit traditionellen und Neuen Medien. Im Vordergrund steht die Vertiefung und Erweiterung von Kenntnissen der Quellen, Methoden und theoretischen Grundlagen und der kritischen Auseinandersetzung damit.

(3) Die wissenschaftliche Ausbildung erfolgt exemplarisch und in interdisziplinärem Austausch. Dies geschieht vor allem in Vorlesungen, Seminaren, Übungen und Kolloquien, die teils fachspezifisch, teils fächerübergreifend angeboten werden; dazu kommen je nach Methodenschwerpunkten der Fächer Exkursionen, Praktika und Projekte.

§ 5

Studienvoraussetzungen, Studienaufnahme, Regelstudienzeit

(1) Zum Studium der Wirtschafts- und Rohstoffarchäologie wird zugelassen, wer zuvor die B.A.-Prüfung im Fach Archäologische Wissenschaften an der RUB erfolgreich abgeschlossen oder ein vergleichbares Fachstudium an einer anderen Hochschule erfolgreich absolviert hat. Näheres regelt § 4 GemPO. Wurden im zugrundeliegenden B.A. keine Archäometrie-Veranstaltungen absolviert müssen entsprechende Anteile in wenigstens zwei Modulen des Masters nachgeholt werden (vgl. §10,5).

(2) Die Zulassung zum M.A.-Studium setzt ferner ein obligatorisches Beratungsgespräch gem. § 6 dieser Ordnung voraus.

(3) Die zur erfolgreichen Absolvierung des Studiengangs Wirtschafts- und Rohstoffarchäologie erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse gelten als mit den zugrundeliegenden B.A.-Abschlüssen als nachgewiesen. Sollten Abschlüsse außerhalb der Ruhr-Universität anerkannt worden sein, so müssen Englischkenntnisse auf der Stufe B1 nach Maßgabe des europäischen Referenzrahmens sowie Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache auf der Stufe B2 vor Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden.

(4) Die Regelstudienzeit für Wirtschafts- und Rohstoffarchäologie beträgt einschließlich der Prüfungszeiten insgesamt vier Semester.

§ 6

Studienberatung und Veranstaltungskommentierung

(1) Vor der Aufnahme des Studiums ist für alle Studierenden eine Beratung obligatorisch, für die eine Bescheinigung ausgestellt wird. Diese obligatorische Beratung erfolgt vor der Einschreibungsfrist in einem individuellen Beratungsgespräch, das mit einem der Studienfachberater/innen, die regelmäßig in diesem Studiengang Lehrveranstaltungen anbieten, geführt wird. Eine entsprechende Bescheinigung muß bei der Immatrikulation vorgelegt werden.

(2) Während des Studiums wird die Beratung von den Studienfachberatern/innen und den hauptamtlich Lehrenden fortgeführt.

(3) Das kommentierte Vorlesungsverzeichnis unterrichtet über die jeweils angebotenen Studiengangsberatungen, über die einzelnen Lehrveranstaltungen und die in ihnen geforderten speziellen Vorkenntnisse. Es enthält Hinweise auf Sprechstunden und Adressen. Informationen zum Studium sind außerdem auf der Web-Site des Instituts für Archäologische Wissenschaften enthalten.

§ 7

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem vergleichbaren M.A.-Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen des In- und Auslandes werden nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 bis 5 GemPO angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(3) Zuständig für Prüfungen im Masterstudiengang Wirtschafts- und Rohstoffarchäologie ist der Gemeinsame Prüfungsausschuß. Dieser entscheidet nach Konsultation einer fachlich zuständigen Professorin/eines fachlich zuständigen Professors der beteiligten Fächer gem. § 2 Abs. 1. Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Studienleistungen entscheidet die KSL der Fakultät für Geschichtswissenschaft nach Konsultation der zuständigen Studienfachberater.

(4) Zuständig für die Anerkennung von Prüfungsleistungen ist der Gemeinsame Prüfungsausschuß. Näheres regeln die §§ 10 und 11 Abs. 4 GemPO.

§ 8

Aufbau des Studiums

(1) Das Studium der Wirtschafts- und Rohstoffarchäologie, das mit der M.A.-Prüfung abschließt, vertieft im Sinne zunehmender wissenschaftlicher Selbstständigkeit die Kenntnisse und Fähigkeiten hinsichtlich der Bearbeitung komplexer interdisziplinärer Fragestellungen der Archäologie. Es gliedert sich in zwei Studienjahre. Das 1. Studienjahr dient vorrangig der Vertiefung der Kenntnisse im Kernfach und der breiteren Orientierung im Ergänzungsbereich. Das 2. Studienjahr ist vor allem der Prüfungsvorbereitung und der Absolvierung der einzelnen Prüfungsteile vorbehalten.

(2) Das Studium der Wirtschafts- und Rohstoffarchäologie erfolgt als 1-Fach Studium mit Ergänzungsbereich oder als 2-Fach Studium nach § 6 Abs. 2 GemPO bzw. deren Änderungssatzungen.

§ 9

Umfang und Gliederung des Studiums

(1) Das Studium der Wirtschafts- und Rohstoffarchäologie gliedert sich in ein für alle Studierenden verbindliches interdisziplinäres Einführungsmodul, einen aus dem Angebot zu wählenden individuellen Studienschwerpunkt sowie -im 1-Fach Studium- einen Ergänzungsbereich. Am Ende des Studiums steht ein interdisziplinäres Abschlusskolloquium, das in Verbindung mit dem Modul 6 absolviert wird.

(2) Im 1-Fach-Studium der Wirtschafts- und Rohstoffarchäologie sind insgesamt 120 KP zu erbringen. Davon entfallen 65 auf den Kernbereich einschließlich des Abschlusskolloquiums, ~~30-25~~ auf den Ergänzungsbereich, ~~5-10~~ auf die mündlichen Prüfungen sowie 20 auf die Masterarbeit. Im 2-Fach-Studium sind 45 KP zu erbringen, dazu 5 KP in der mündlichen Prüfung und ggf. 20 KP in der Masterarbeit.

§ 10

Modularisierung des Studiums und Kreditierung der Studienleistungen

(1) Das Lehrangebot in Wirtschafts- und Rohstoffarchäologie ist modularisiert. Die einzelnen Lehrveranstaltungen sind zu Studienmodulen zusammengefasst. Damit soll eine klare inhaltliche Strukturierung des Studiums und Transparenz der Studienanforderungen gewährleistet werden.

(2) Module umfassen mindestens zwei aufeinander bezogene Lehrveranstaltungen. Dabei handelt es sich i.d.R. um Vorlesungen, Übungen, Seminare, Hauptseminare, Exkursionen, Praktika oder Kolloquien, die in einem Semester stattfinden oder auch über max. zwei aufeinander folgende Semester verteilt sein können.

(3) Erbrachte Studienleistungen werden nach einem Kreditierungssystem gemäß § 9 GemPO angerechnet. Dem entsprechend werden alle vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen nach dem voraussichtlichen durchschnittlichen Arbeitsaufwand für die jeweiligen Einzelveranstaltungen gewichtet. Ein Kreditpunkt (KP) steht für einen geschätzten Arbeitsaufwand von 30 Arbeitsstunden und entspricht einem Credit Point (CP) im European Credit Transfer System (ECTS).

(4) In Wirtschafts- und Rohstoffarchäologie müssen im 1-Fach Master vier, im 2-Fach Master zwei Prüfungsrelevante Module gem. GemPO § 8 Abs. 4 und § 25 Abs. 1 absolviert werden, die jeweils mit einer Gesamtnote bewertet werden, die in die Endnote eingeht.

(5) Insgesamt sind in Wirtschafts- und Rohstoffarchäologie im 1-Fach-Master sieben, im 2-Fach-Master sechs Module zu studieren; die Anzahl und Zusammensetzung der Module ergibt sich aus dem Anhang zu dieser Studienordnung. Im Ergänzungsbereich des 1-Fach-Masters sind 3 Module aus mindestens zwei Fächern zu belegen. Sofern nicht bereits im B.A.-Studium entsprechende Leistungen erbracht wurden, müssen zwei der Module einen archäometrischen Anteil aufweisen.

(6) Das Studium von Wirtschafts- und Rohstoffarchäologie ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Gesamtpunktzahlen gem. § 9,2 dieser Ordnung erreicht wurden und die MA-Prüfung bestanden ist.

§ 11

Lehrveranstaltungsarten

(1) Die Studienmodule setzen sich aus unterschiedlichen Lehrveranstaltungen zusammen; sie bilden den Kern eines Studienangebots, dessen Inhalte nicht streng systematisch gegliedert sind, also kein systematisches Curriculum bilden. Für die Studierenden bedeutet dies:

Sie haben bei der Auswahl der Module auf eine angemessene Breite des Studiums, d.h. auf einen möglichst umfassenden Überblick über die verschiedenen Bereiche (Archäometrie, Klassische Archäologie, Ur- und Frühgeschichte) zu achten. Die von dieser Studienordnung vorgeschriebenen Studienleistungen sind Mindestanforderungen. Der Besuch weiterer Veranstaltungen wird angeraten. Außer dem Besuch der obligatorischen und ergänzenden Lehrveranstaltungen ist das Studium in Eigeninitiative ein unerlässlicher Teil der Ausbildung. Hierzu gehört vor allem die eigenständige intensive Lektüre von Fachliteratur, auch zur Entwicklung eigener Interessenschwerpunkte, die u.U. Grundlage für die Wahl des Themenbereichs der M.A.-Arbeit gem. § 15 dieser Ordnung führen. Unerlässlich sind ferner:

der Besuch von Museen und Ausstellungen, um den Umgang mit Originalen einzuüben;

die Teilnahme an wissenschaftlichen Vorträgen, auch solchen, die von benachbarten Fächern und Institutionen veranstaltet

werden. Der Besuch von Gastvorträgen auswärtiger Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ergänzt das Themenspektrum des Lehrangebots und erweitert den Fachhorizont.

(2) Formen der Lehrveranstaltungen

1. Vorlesungen

In Vorlesungen stellen Dozentinnen und Dozenten größere Denkmälergruppen, Sachgebiete, Epochen oder Problembereiche vor. Den Studierenden wird in Form von Fragen und Diskussionsbeiträgen die Möglichkeit geboten, mitzuarbeiten. Vorlesungen finden ein- oder zweistündig statt; sie können mit Prüfungselementen (Klausur, mündliche Prüfung) verbunden sein. Vorlesungen sind i.d.R. einsemestrige, zweistündige Lehrveranstaltungen. In ihnen können 2 KP für regelmäßige Teilnahme mit Vor- und Nachbereitung, in Verbindung mit einer Prüfung (z.B. Klausur, mündliche Prüfung) auch max. 3 KP erworben werden.

2. Seminare

Seminare sind Teil nicht prüfungsrelevanter Modulen. Sie dienen der schrittweisen Erarbeitung wissenschaftlicher Sachverhalte und deren sachgerechter Präsentation. Vorrangiges Ziel ist es, sich mit speziellen Fragenkomplexen, Fundgruppen usw. vertieft zu beschäftigen und den wissenschaftlichen Umgang mit der Fachliteratur zu erproben. Seminare finden i.d.R. zweistündig statt. Ein Leistungsnachweis wird durch ein ausgearbeitetes Referat oder durch eine schriftliche Hausarbeit erworben. In Seminaren können 3-5 KP erworben werden.

3. Hauptseminare

Hauptseminare sind die zentralen Seminarveranstaltungen des M.A.-Studiums; sie sind Hauptbestandteil der prüfungsrelevanten Module. Hauptseminare führen in komplexe wissenschaftliche Probleme und Sachverhalte ein und leiten zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten an. Hauptseminare finden i.d.R. mind. zweistündig statt. Ein Leistungsnachweis wird durch ein schriftlich ausgearbeitetes Referat oder durch eine schriftliche Hausarbeit erworben. In ihnen können 5-6 KP erworben werden.

4. Exkursionen

Exkursionen dienen der unmittelbaren Auseinandersetzung der Studierenden mit archäologischen und geologischen Denkmälern unter wissenschaftlicher Anleitung. Sie finden als Modulbestandteil zusammen mit vor- und/oder nachbereitenden Lehrveranstaltungen statt. Für Studierende im 1-Fach-Master Wirtschafts- und Rohstoffarchäologie ist die Teilnahme an mind. einer mehrtägigen Exkursionen im Gesamtumfang von ca. zehn Tagen obligatorisch. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen in der Lage sein, an Grabungsplätzen oder in Sammlungen und Museen zu führen oder vor Objekten zu referieren. Die Teilnahme kann besonderen Begrenzungen unterliegen. In ihnen können i.d.R. für zehn Tage incl. Vor- und Nachbereitung 5 KP erworben werden

5. Übungen

Übungen sind besonders der praktischen Schulung wichtiger Fähigkeiten vorbehalten (Vermessung, Zeichnen, Bestimmen usw.). Übungen finden je nach Möglichkeit als 2 stündige Veranstaltungen statt; sie können i.d.R. nicht Bestandteil prüfungsrelevanter Module sein. Die Teilnahme beinhaltet aktive Mitarbeit in Form der Übernahme von Einzelaufgaben. In ihnen können 4 KP erworben werden.

6. Kolloquien

Kolloquien dienen der Vorstellung von M.A.-Arbeiten bzw. deren Vorbereitungsstand, Dissertationsvorhaben, Forschungsprojekten und deren Diskussion. Die Teilnahme an mind. einem Modul mit Kolloquium ist obligatorisch. Es können je nach Anzahl der SWS bzw. des Arbeitsaufwands 3-4 KP erworben werden.

7. Grabungs- und Museumspraktika

Alle Studierenden können in der vorlesungsfreien Zeit Grabungs- oder Museumspraktika im Umfang von insgesamt mind. 4 Wochen absolvieren. Als Einstieg in die Grabungspraxis bietet sich die Teilnahme an Grabungen der Landesämter für Bodendenkmalpflege an. Die Bewerbung um Praktikumsplätze erfolgt in Abstimmung mit den Lehrenden des jeweiligen Moduls. Adressen können bei der

Studienfachberaterin oder dem Studienfachberater erfragt werden. Im Rahmen eines Praxisbezogenen Moduls können für vier Wochen Praktikum 6 KP erworben werden.

(3) Ergänzungsbereich

Wird ein Ein-Fach-Studium absolviert, so tritt gem. § 7 Abs. 3 GemPO ein Ergänzungsbereich hinzu, der sich i.d.R. aus fachnahen oder interdisziplinären Studieneinheiten zusammensetzt. Die Angebote des Ergänzungsbereichs sind modularisiert und unterliegen den Bestimmungen dieser Ordnung bzw. der GemPO. Studienangebote des Ergänzungsbereichs werden gesondert bekanntgegeben und finden in ausreichendem Umfang in jedem Semester statt.

(4) Beschränkungen

In begründeten Ausnahmefällen kann die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Lehrveranstaltungen begrenzt werden.

§ 12

Studienerfolgskontrolle, Modulbescheinigungen

(1) Kreditpunkte werden nur vergeben, wenn die Anforderungen der Veranstaltung oder Prüfung erfüllt sind. Die Kreditpunkte für ein Modul werden erst angerechnet, wenn alle für das Modul geforderten Studienleistungen erbracht und jeweils mit mindestens ausreichend bewertet worden sind (§ 9 Abs. 2 GemPO). Die Anforderungen in den Lehrveranstaltungen der Module müssen i.d.R. bis vier Wochen nach Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters erfüllt werden.

(2) Die Studienleistung in einer benoteten Lehrveranstaltung wird entsprechend § 15 GemPO bewertet:

1=	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2=	Gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3=	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4=	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5=	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Bildung der Modulnote erfolgt gemäß der vom jeweiligen Modulbeauftragten definierten Berechnungsvorschrift. Für die Prüfungsrelevanten Module gilt § 15 Abs. 2 GemPO.

(4) Wird in einer Lehrveranstaltung eines Moduls die geforderte Leistung als nicht ausreichend bewertet, ist den Studierenden einmal Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Ist bis zum Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters nicht eine mindestens ausreichende Leistung (4,0) erbracht, muss ein entsprechendes Modul aus dem Lehrangebot eines Folgesemesters erfolgreich abgeschlossen werden.

§ 13

Zulassung zur M.A.-Arbeit

(1) Die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen zur M.A.-Prüfung regelt § 26 GemPO.

(2) In Wirtschafts- und Rohstoffarchäologie kann sich zur M.A.-Prüfung anmelden, wer im 1-Fach Master zwei, im 2-Fach Master ein prüfungsrelevante(s) Modul(e) erfolgreich abgeschlossen hat. Die übrigen auf das Fachstudium entfallenden Kreditpunkte müssen vor der Ausstellung des Master-Zeugnisses nachgewiesen werden (§ 26 Abs. 4 GemPO).

(3) Die Anmeldetermine und Prüfungstermine werden durch Aushang an den Dekanaten bzw. Prüfungsämtern der Fakultät bekannt gemacht.

**§ 14
M.A.-Prüfung**

(1) Die M.A.-Prüfung in Wirtschafts- und Rohstoffarchäologie erfolgt gem. § 25 GemPO. Sie besteht aus der M.A. Arbeit und der mündlichen Prüfung; dazu werden die prüfungsrelevanten Modulleistungen eingerechnet.

(2) Die mündliche M.A.-Prüfung (Fachprüfung) dauert 45 Minuten. Im 1-Fach-Studium erfolgt eine zweite Prüfungsleistung **entweder** als mündliche Prüfung von 30-45 Minuten Dauer.

(3) Bei der Anmeldung zur Fachprüfung bzw. mündlichen Prüfung kann die Kandidatin oder der Kandidat Vertiefungsgebiete im Umfang von Themenbereichen einer Vorlesung oder eines Hauptseminars ihrer oder seiner Studien angeben, die in der Prüfung angemessen berücksichtigt werden. Die Themenschwerpunkte dürfen sich nicht mit dem Thema der M.A.-Arbeit decken.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für jeden Prüfungsteil eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet jedoch keinen Anspruch (§ 12 Abs. 4 GemPO).

**§ 15
M.A.-Arbeit**

(1) Die M.A.-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zum Abschluss des 1- oder 2-Fach-Masters Wirtschafts- und Rohstoffarchäologie als wissenschaftliche Hausarbeit geschrieben wird. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die M.A.-Arbeit soll i.d.R. im Textteil einen Umfang von 200.000 Zeichen (ca. 80 Seiten) nicht überschreiten.

(2) Die M.A.-Arbeit wird von einer oder einem vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss nach § 12 GemPO bestellten Prüferin oder Prüfer aufgegeben und betreut. Die Kandidatin oder der Kandidat kann die Themenstellerin oder den Themensteller sowie den Themenbereich der M.A.-Arbeit aus dem Fachgebiet des Kernbereichs vorschlagen. Die Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten begründen keinen Rechtsanspruch.

(3) Die Ausgabe des Themas der M.A.-Arbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses.

(4) Die Bearbeitungszeit für die M.A.-Arbeit beträgt vier Monate, bei einem empirischen Thema sechs Monate. Eine sechsmonatige Bearbeitungszeit wird in Abhängigkeit von der jeweiligen Themenart auf begründeten Vorschlag der Themenstellerin oder des Themenstellers bei Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss festgelegt. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Bei Krankheit kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Frist für die Abgabe der M.A.-Arbeit um die Dauer der Krankschreibung verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes beim Gemeinsamen Prüfungsamt bzw. dem dafür vorgesehenen aktenführenden Prüfungsamt erforderlich. Überschreitet die Krankheitsdauer vier Wochen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein neues Thema gestellt.

(6) Die M.A.-Arbeit wird in deutscher oder englischer Sprache abgefasst. Die Arbeit muss ein Titelblatt nach den im Anhang zu dieser Ordnung beigefügten Mustern, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen jeweils unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin oder der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

(7) Die M.A.-Arbeit ist fristgemäß beim Gemeinsamen Prüfungsamt bzw. dem dafür vorgesehenen aktenführenden

Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung (gedruckt, gebunden und paginiert) einzureichen. Wird die M.A.-Arbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gem. § 14 Abs. 1 GemPO als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(8) Die M.A.-Arbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern begutachtet und bewertet. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird aus der Reihe der Lehrenden der beteiligten Fächer von der oder dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses bestimmt. Die Kandidatin oder der Kandidat kann die Zweitprüferin bzw. den Zweitprüfer vorschlagen; der Vorschlag begründet jedoch keinen Rechtsanspruch.

(9) Das Bewertungsverfahren für die M.A.-Arbeit soll acht Wochen nicht überschreiten. Das Nähere regelt § 28 GemPO.

**§ 16
Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Gesamtnote und Wiederholung der MA-Arbeit**

1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern gemäß § 15 GemPO festgesetzt.

(2) In die Fachnote Wirtschafts- und Rohstoffarchäologie gehen im Zwei-Fach-Studium die Note der Prüfungsrelevanten Modul und die Note der mündlichen Prüfung je zur Hälfte ein.

(3) In die Fachnote Wirtschafts- und Rohstoffarchäologie gehen im ein-Fach-Studium die Noten der Prüfungsrelevanten Module zu 40 %, die Noten der mündlichen Prüfungen zu je 30 % ein (§ 25 Abs. 2 GemPO).

(4) Die Gesamtnote des M.A.-Abschlusses ergibt sich im Zwei-Fach-Studium gemäß § 30 Abs. 1 GemPO aus der Note der M.A.-Arbeit (40 %) und den Fachnoten in den beiden Studienfächern (jeweils 30 %). Die Gesamtnote des M.A.-Abschlusses ergibt sich im Ein-Fach-Studium gem. § 30 Abs. 2 GemPO aus der Note der M.A.-Arbeit (40 %) und aus der Fachnote Wirtschafts- und Rohstoffarchäologie (60 %).

(5) Die Prüfung ist nur bestanden, wenn jede Prüfungsleistung sowie die M.A.-Arbeit mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet ist.

**§ 17
Abschlussbescheinigungen**

(1) Nach Abschluss des M.A.Studiums wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gem. § 3 Abs. 2 der Grad eines „Master of Arts“ , verliehen.

(2) Nach bestandener M.A.-Prüfung werden gem. § 31 – 33 der GemPO ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement ausgestellt.

**§ 18
Inkrafttreten und Veröffentlichung**

(1) Diese Studienordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Diese Studienordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Geschichtswissenschaft sowie der Fakultät für Geowissenschaften vom und des Senats vom sowie der Genehmigung durch den Rektor der Ruhr-Universität Bochum vom